

- 1.) in Ansehung derjenigen letzten Willen, welche vor sechzig Jahren, vom Anfange des jedesmal laufenden Jahres an zurückgerechnet, errichtet worden sind,
- 2.) wenn der Richter weiß, daß dem Testator ein Abwesenheitsvormund bestellt ist, oder
- 3.) wenn der Testator bei der Errichtung seines letzten Willens, oder nachher erklärt hat, daß es nicht Statt finden soll.

## §. 19.

In dem §. 18. Nummer 2. bestimmten Falle hat aber der Richter, wenn ein anderes Gericht die vormundschaftliche Behörde ist, demselben davon, daß ein letzter Wille des Abwesenden bei ihm vorhanden sei, und dieses Gericht nachher, wenn der Abwesende für todt erklärt worden, jenen Richter hiervon soferet in Kenntniß zu setzen, damit die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) zu gehöriger Zeit (§. 13.) ins Werk gesetzt werde.

## §. 20.

Ubrigens hat jeder Richter am Ende eines jeden Jahres nachzusehen, welche letzte Willen in den letzten sechzig Jahren, vom 1sten Januar des laufenden an zurückgerechnet, bei ihm errichtet worden sind, und, in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. verglichen mit §. 7. und mit §. 13. zu eröffnen gewesen wären, oder, bei welchen derselben das Verfahren in §. 14. — 17. hätte Statt finden sollen, und das etwa Unterbliebene ungefümmt nachzuholen.

Daß die Vorschrift dieses Paragraphen gehörig befolgt worden sei, ist jedesmal in dem Berichte, mit welchem die gewöhnlichen Proceßtabellen eingeschickt werden, zu bemerken.

## §. 21.

Die Unterlassung des in §. 8. 9. 10. und im letzten Abschnitte des §. 20. An-geordneten zieht Strafe bis zu zwanzig Thalern nach sich.

## §. 22.

Für die §. 15. 16. 17. geordneten Handlungen sind keine Kosten zu fordern. Die Kosten, welche sonst in Ansehung der Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens erwachsen, sind aus dem Nachlasse des Errichters abzuführen. In dem